



# Baden-Württemberg

DER MINISTER DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

nachrichtlich  
Staatsministerium

17. November 2017

-  Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP  
- Erfahrungen mit dem neuen Recht zur Einziehung von Gewinnen aus  
Straftaten  
- Drucksache 16/2912

Ihr Schreiben vom 30. Oktober 2017

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Europa nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. wie sie die in diesem Jahr beschlossene Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung bewertet;*
- 2. welche Erwartungen sie hinsichtlich der Folgen der Reform hatte;*

**Zu 1. und 2.:**

Das Ziel der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, die Rechtsanwendung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zu erleichtern, bisherige Gesetzgebungslücken zu schließen und der Strafrechtspflege ein praktikables Instrumentarium zur Vermögensabschöpfung an die Hand zu geben, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Vermögensabschöpfung, welche die vorherige gründliche Ermittlung der Vermögenslage der Beschuldigten erfordert, ist damit erweitert worden. Neu ist die Möglichkeit, dass Geschädigte ihre Ansprüche unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft geltend machen können. Dies hat allerdings zur Folge, dass die für diese Entscheidungen zuständigen Rechtspfleger nunmehr über komplexe zivilrechtliche Ansprüche entscheiden müssen. Dies wird zu einer Mehrbelastung und aufgrund der begrenzten Kapazitäten zu einer zusätzlichen Belastung der Staatsanwaltschaften im Dezernentenbereich und bei den Vollstreckungsrechtspflegerinnen und -rechtspflegern führen.

*3. inwieweit sich abzeichnet, dass diese Erwartungen erfüllt beziehungsweise nicht erfüllt werden;*

**Zu 3.:**

Die Gesetzesreform ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten und findet seit diesem Zeitpunkt Anwendung. Inwieweit sich die Erwartungen erfüllen werden, kann nach diesem kurzen Zeitraum noch nicht beurteilt werden.

*4. wie der geänderten Rechtslage in Baden-Württemberg Rechnung getragen wird, insbesondere mit Blick auf organisatorische Änderungen in der Justiz, Veränderungen in der Tätigkeit in einzelnen Bereichen beispielsweise auf Ebene der Staatsanwälte, Richter, der Rechtspfleger, der Geschäftsstelle und der Rechtsanwälte;*

**Zu 4.:**

Aufgrund der Reform ist von einem Anstieg der Zahl gerichtlicher Anordnungen der Einziehung von Taterträgen auszugehen. Entsprechende Zahlen für das III. Quartal 2017 liegen bislang jedoch noch nicht vor. Erst wenn valide Zahlen in diesem Bereich vorhanden sind, ist eine Bewertung des zusätzlichen Arbeitsaufwandes und eine Entscheidung möglich, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang zusätzliche Stellen geschaffen werden müssen. Wegen fehlender Erfahrungen mit der Reform konnte im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2018/2019 ein personeller oder sächlicher Mehrbedarf mangels Haushaltsreife noch nicht berücksichtigt werden. Das Ministerium der Justiz und für Europa wird die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten und gegebenenfalls bei künftigen Planaufstellungen berücksichtigen. Mit Blick auf die geänderte Rechtslage werden bei den Staatsanwaltschaften besonders in dieser Rechtsmaterie geschulte Mitarbeiter als sogenannte „Multiplikatoren“ eingesetzt, die ihre Kolleginnen und Kollegen anlassbezogen unterstützen.

*5. wie oft und mit welchen Ergebnissen das neue Recht bereits zur Anwendung kam;*

*6. wie sich die Einnahmesituation im Vergleich zur früheren Rechtslage entwickelt;*

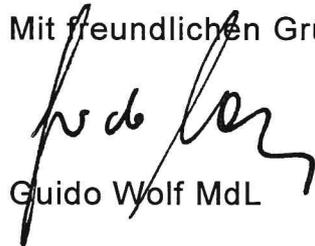
*7. inwieweit die neuen Vorschriften die Vermögensabschöpfung in der Praxis somit tatsächlich erleichtern;*

*8. inwieweit positive Effekte auf Seiten der Opfer von Straftaten erkennbar sind, beispielsweise mit Blick auf den Umstand, dass die Opfer nicht konsterniert feststellen müssen, dass sich Straftaten selbst bei ihrer Aufklärung lohnen.*

**Zu 5. bis 8.:**

Aufgrund des kurzen Zeitraums seit den Gesetzesänderungen liegen noch keine belastbaren Fallzahlen vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in diesem Jahr die Vermögensabschöpfung sowohl nach altem Recht als auch aufgrund der neuen Rechtslage erfolgt. Eine vergleichende Beurteilung der Einnahmesituation ist ebenfalls noch nicht möglich. Ohnehin wird ein größerer Zeitraum zu betrachten sein, damit eine Verfälschung der Ergebnisse durch kurzzeitige Schwankungen vermieden werden kann. Dies gilt auch für die Einschätzung, ob die Vermögensabschöpfung tatsächlich erleichtert wird und ob damit Verbesserungen für die Opfer von Straftaten erzielt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Guido Wolf', written in a cursive style.

Guido Wolf MdL